LANV Ihre Gewerkschaft.

BAUMEISTERVERBAND LIECHTENSTEIN

wirtschaftskammer.liechtenstein
für gewerbe, handel und dienstleistung

Baumeister- und Pflästerergewerbe Liechtenstein

Lohn- und Protokollvereinbarung vom 1. April 2025 bis 31. März 2027

zwischen dem Baumeisterverband Liechtenstein und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2025 und 2026 nachstehende Lohnanpassungen:

a) Erhöhung der Lohnsumme um 1.0% per 1. April 2025 zur individuellen Verteilung.

b) Erhöhung der Lohnsumme um 1.0% per 1. April 2026, davon 0.5% zur generellen und 0.5% zur individuellen Verteilung.

c) Kein Anspruch besteht für Arbeitnehmende bei einer Anstellung von längstens sechs Monaten vor der Lohnerhöhung per 1. April 2025 bzw. 1. April 2026. Lohnerhöhungen, die innerhalb der letzten sechs Monate vor dem 1. April 2025 bzw. 1. April 2026 erfolgten, können darauf angerechnet werden.

2. Mindestlöhne

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Erhöhung der Mindestlöhne. Ab 1. April 2025 gelten nachstehende Mindestlöhne.

Lohnklasse	Stundenlohn	Monatslohn
Vorarbeiter/in	CHF 31.55	CHF 5'800.00
Gelernter Bau-Facharbeiter/in	CHF 29.95	CHF 5'500.00
Gelernter Bau-Facharbeiter/in im 1. und 2. Berufsjahr	CHF 27.75	CHF 5'100.00
Bau-Facharbeiter/in	CHF 29.40	CHF 5'400.00
Bauarbeiter/in mit Fachkenntnissen	CHF 26.95	CHF 4'950.00
Bauarbeiter/in	CHF 23.15	CHF 4'250.00

Stunden-Mindestlohn: Bruttolohn ohne Feiertags- (4.8%), jeweilige Ferien- (nach Art. 43 GAV) sowie Schlechtwetterentschädigung (2%) und ohne Gratifikationsansprüche

Monats-Mindestlohn: inkl. Feiertags-, Ferien- und Schlechtwetterentschädigung

Umrechnungsformel für Mindestlohn

Berechnung Stundenlohn: Monatslohn x 12 : (Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.151)

Berechnung Monatslohn: Stundenlohn x Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.151 : 12

3. Praktikum, Ferienjob und Schulabgänger

a) Als Praktikum gilt ein befristetes Arbeitsverhältnis, das nachweislich für eine Ausbildung benötigt wird. Maximale Praktikumsdauer 12 Monate.

b) Als Ferienjob gilt ein auf max. 8 Wochen befristetes Arbeitsverhältnis, das Schüler oder Studenten während der Schul- bzw. Semesterferien eingehen.

c) Für Praktikanten, Schüler, Studenten und Ferialer unter 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation grundsätzlich dem Alter mindestens aber 14 Franken pro Stunde.

(Beispiel: Alter 14 Jahre / min. 14 Franken Stundenlohn)

d) Für Praktikanten und Studenten ab 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation mindestens 18 Franken pro Stunde.

e) Für Schulabgänger mit befristetem Arbeitsverhältnis bis zum Beginn der Lehre (längstens ein Jahr), entspricht der Monatslohn dem Lehrlingslohn für das 1. Lehrjahr. Es gelten die Bestimmungen von Art. 1.3 e) GAV.

4. Löhne nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung

a) Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf des Lehrvertrages. Bei nicht bestandener Lehrabschlussprüfung kann der Lehrvertrag zwischen den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung verlängert werden.

b) Sofern der Lehrvertrag nicht verlängert wird, können der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag ausfertigen. Das Praktikum dient als Lehrzeit und Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung.

c) Der Praktikumslohn bis zur Lehrabschlussprüfung entspricht dem Lehrlingslohn des letzten Lehrjahres zuzüglich 20%.

5. Auslagenersatz

a) Die Mittagsentschädigung beträgt CHF 17.00. Die Entschädigung ist nur zu bezahlen, wenn die Mahlzeit in einem Restaurant, einer Imbissbude oder einer Kantine eingenommen und dem Arbeitgeber eine entsprechende Quittung ausgehändigt wird. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung

b) Die Kilometerentschädigung für die Benutzung des Privatwagens beträgt 70 Rappen bzw. 50 Rappen für das Motorrad.

6. Arbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 42.0 Stunden.

7. Ferien

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 8.33%) bezahlte Ferien. Ab dem Monat des 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 25 bezahlte Ferientage (Zuschlag für Stundenlohn 10.64 %).

8. Anwendbarkeit GAV

Art. 1.3 Bst. a) GAV wird wie folgt abgeändert:

a) Dieser Vertrag gilt für alle Arbeitnehmer, die in den Betrieben und Betriebsteilen nach Ziff. 1.2 beschäftigt sind, sowie für Arbeitnehmer, die nur während eines Teils der normalen Arbeitszeit beschäftigt sind (Teilzeitarbeitnehmer und Aushilfen). Ausgenommen sind: das technische und administrative Personal.

9. Gültigkeitsdauer

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2025 in Kraft und ist bis 31. März 2027 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan/Triesen, 25. November 2024

Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband

.....
Sigi Langenbahn, Präsident

.....
Fredy Litscher, Co-Stv. Geschäftsführer

Baumeister- und Pflästererverband Liechtenstein

.....
Köbi Steiger, Sektionspräsident

Wirtschaftskammer Liechtenstein

.....
Ado Vogt, Präsident

.....
Jürgen Nigg, Geschäftsführer